



Merkblatt Finanzhilfen für Projekte im Bereich Baukultur

1 Grundlagen und Grundsätze

Das Bundesamt für Kultur (BAK) kann Finanzhilfen ausrichten an Forschungsprojekte, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Finanzhilfen basieren auf Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451). Das Verfahren richtet sich nach Art. 12a der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1). Zudem gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1).

Gegenstand der Finanzhilfen sind nicht-gewinnorientierte Projekte im Bereich Baukultur. Ihre Unterstützung soll einer kohärenten Umsetzung und Verbreitung der Strategien, Ziele und Botschaften des Bundes zugunsten einer hohen Baukultur dienen, wie sie namentlich in der Strategie Baukultur vom 26.02.2020 und in der Kulturbotschaft 2025–2028 vom 01.03.2024 festgehalten sind. Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag einreichen.

Förderziele sind insbesondere:

- die Erforschung, Erhaltung und Pflege des baukulturellen Erbes;
- die Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- die baukulturellen Kompetenzen von Fachleuten;
- ein breites Baukultur-Verständnis;
- ein allgemeines Bewusstsein für die qualitativen Aspekte des gebauten Lebensraums;
- der öffentliche Dialog und die gesellschaftliche Teilhabe.

2 Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Das Projekt entspricht einem gesamtschweizerischen Interesse oder es weist einen Modellcharakter für die ganze Schweiz auf.
 - o Einem gesamtschweizerischen Interesse entspricht ein Projekt, wenn es für die ganze Schweiz oder für mehrere Regionen oder Sprach- und Kulturgemeinschaften in der Schweiz von wesentlicher Bedeutung ist.
 - o Modellcharakter hat ein Projekt, wenn es exemplarische oder innovative Beiträge liefert, die auf andere Regionen, Akteure oder Fachgebiete übertragbar sind und gleichzeitig den dafür notwendigen Wissenstransfer dokumentiert.
- Das Projekt wird kostengünstig, zeit- und sachgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation durchgeführt. Es dauert in der Regel nicht länger als drei Jahre.
- Das Projekt verfügt über eine erhebliche Eigen- und Drittmittelfinanzierung (in der Regel mindestens 50%), weist eine angemessene finanzielle Struktur auf und ist nicht gewinnorientiert.
- Allfällige Leistungen anderer Bundesstellen für dasselbe Projekt sind klar ausgewiesen.
- Bei der Organisation von Veranstaltungen wie Tagungen, Referaten, Podien und Panels ist eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung der Teilnehmenden anzustreben.
- Die Unterstützung durch das BAK wird kommuniziert (Logo BAK, Nennung, ggf. gemeinsame Auftritte).

3 Beurteilungskriterien

Bei der Vergabe von Finanzhilfen zur Projektförderung Baukultur gelten folgende Beurteilungskriterien:

- *Inhaltliche Relevanz*: Stimmen die Projektziele mit den Förderzielen gemäss Punkt 1 überein? Leistet das Projekt hierzu einen wesentlichen Beitrag?
- *Klarheit und Plausibilität des Konzepts*: Sind die Projektziele und die angestrebte Wirkung klar formuliert? Sind Struktur, Inhalt und Budget angemessen darauf ausgerichtet?
- *Inhaltliche und fachliche Qualität*: Sind Fragestellung und Methode geeignet, um die Projektziele und die angestrebte Wirkung zu erreichen? Haben die Beteiligten die nötigen Fachkompetenzen?
- *Realisierungschancen*: Garantieren die Projektorganisation sowie die personelle und finanzielle Planung die Realisierung des Projekts?

4 Verfahren

Gesuche sind ausschliesslich elektronisch auf der Webplattform «Portal ARCO» einzureichen.

www.arco.bak.admin.ch/arcoportal

Das BAK tritt nicht auf Gesuche ein, die auf anderem Weg eingereicht werden oder nicht alle erforderlichen Elemente enthalten.

Der Gesuchs-Workflow «Bundesgeschäft» auf dem «Portal ARCO» muss vollständig ausgefüllt werden. Der Projektbeschreibung ist als separates Dokument hochzuladen. Er enthält mindestens folgende Elemente:

- Projektziele mit intendierter Wirkung und Zielgruppen (inkl. Aussagen zu Gendergerechtigkeit in Projektorganisation, Umsetzung und Sprache sowie zu sprachlicher Vielfalt);
- Relevanz in Bezug auf die unter Punkt 1 geschilderten Förderziele;
- Vorgehensweise/Methodik;
- Projektorganisation mit Aussagen zu Fachkompetenzen;
- Zeitplan;
- Projektbudget mit Umschreibung der beitragsberechtigten Aufwendungen;
- Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenleistungen;
- Sichtbarkeit der Unterstützung durch das BAK.

Dem Gesuch können bei Bedarf maximal zwei weitere Dateien beigefügt werden. Die Upload-Grösse für alle Dateien zusammen beträgt maximal 10 MB.

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Ob und in welcher Höhe ein Projekt finanziell unterstützt werden kann, entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des vollständig eingereichten Gesuchs und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Das BAK kann mit den Finanzhilfeempfängern und Finanzhilfeempfängerinnen Projektanpassungen aushandeln. Zur fachlichen Beurteilung kann das BAK weitere Experten und Expertinnen beiziehen. Diejenigen Projekte, welche die Bewertungskriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen, geniessen Vorrang.

Bewilligungen erfolgen mit Verfügungen, die Auflagen und Bedingungen enthalten können, wie beispielsweise die Pflicht zur Berichterstattung. Ablehnungen erfolgen schriftlich. Es besteht die Möglichkeit eine rekursfähige Verfügung zu erwirken. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege. Im Beschwerdeverfahren ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

5 Termine

Gesuche können jederzeit über das «Portal ARCO» eingereicht werden. Sie werden in der Regel innerhalb von drei Monaten auf jedes Quartalsende hin beurteilt.

6 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Merkblatt tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hängige Gesuche, die gestützt auf Art. 14a NHG eingereicht wurden, werden nach vorheriger Praxis beurteilt.